

DER VERSUCHTE BRANDANSCHLAG

BGH, Urteil vom 12.8.2021 – 3 StR 415/20; NJW 2022, 254

SACHVERHALT

C ist mit dem V aus einer ihm bekannten anderen Familie verfeindet und beschließt, einen Brandanschlag auf das Haus dieser Familie zu verüben. Dabei wollte er durch das Schlafzimmerfenster des V und seiner Frau ein sog. Molotow-Cocktail werfen, nachdem er das Fenster zunächst mit einer Wasserflasche einwirft. C hält es für möglich und nahm es billigend in Kauf, dass hierdurch das Gebäude in Brand gerät und die schlafenden Familienmitglieder sowie andere Bewohner des Mehrfamilienhauses zu Tode kommen. Nachdem C die Flaschen präpariert hatte, warf er in Ausführung des Plans zunächst eine Wasserflasche gegen das Fenster der Eheleute und durchbrach mit dieser die Scheibe. Sodann entzündete er die Lunte einer mit Benzin gefüllten Flasche und warf diese brennend hinterher. Der Brandsatz zündete jedoch nicht, so dass es zu keinem Brand kam. Durch den Lärm wurden die Eheleute sowie die anderen Bewohner aufgeschreckt.

Wie hat sich C nach dem StGB strafbar gemacht? Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt.



Zur Lösung
auf <https://examensgerecht.de>